



Mecklenburg-Vorpommern ist ein stiftungsfreundliches Land. Sollten Sie eine Stiftung gründen

wollen, möchten wie Ihnen mit diesem Flyer eine kleine Starthilfe bieten. In Mecklenburg-Vorpommern haben wir zwar vergleichsweise wenige Stiftungen, doch sind wir sehr offen für Neugründungen. Um den Stiftungsgründerinnen und -gründern den Start zu erleichtern und ihnen eine erste Vernetzung zu bieten, habe ich das Neustiftertreffen ins Leben gerufen. Hierbei präsentiert sich auch die Stiftungsaufsicht im Ministerium, die sich gern mit Ihnen in Verbindung setzt und Ihnen weiterhilft. Die Anzahl der Stiftungen ist im Vergleich zur Jahrtausendwende erfreulich angestiegen. Das freut mich zum einen. Zum anderen freut mich das breite Engagement. Denn das Gros der Stiftungen setzt sich mit ihren Zwecken zum Wohle der Allgemeinheit ein. In dem Netz der Stiftungen sind große Vertreterinnen mit viel Vermögen genauso wichtig wie die kleinen, zum Beispiel Familienstiftungen. Die Familie ist die kleinste Zelle der Gesellschaft. Sie alle sind uns herzlich willkommen.

Jacqueline Bernhardt

Ministerin für Justiz, Gleichstellung und Verbraucherschutz
des Landes Mecklenburg-Vorpommern

Ministerium für Justiz, Gleichstellung und Verbraucherschutz Mecklenburg-Vorpommern

Abteilung 3 – Verfassung, Recht, Verbraucherschutz,
Normprüfung und Stiftungswesen
Referat 390 - Stiftungswesen; Sonn- und Feiertagsrecht.

Puschkinstraße 19-21
19055 Schwerin

Tel. (0385) 588 13390
Fax: (0385) 588 13450

presse@jm.mv-regierung.de
www.jm.mv-regierung.de

Stand: Juni 2024



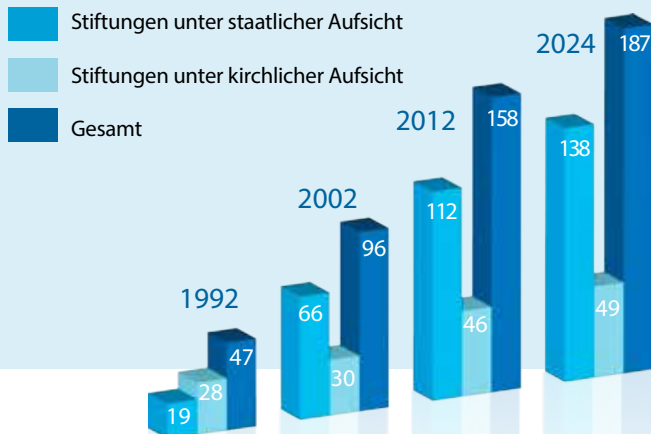
Der Gemeinschaft helfen.

Eine Stiftung gründen

in Mecklenburg-Vorpommern



Mecklenburg-Vorpommern
Ministerium für Justiz,
Gleichstellung und
Verbraucherschutz



Warum Stifterin / Stifter werden?

Stiftungen bieten die Möglichkeit, über Generationen hinweg ein Ziel zu verfolgen, gesellschaftliche Verantwortung zu übernehmen und der Gemeinschaft etwas vom eigenen Wohlstand zurückzugeben.

Wer kann Stifterin / Stifter werden?

Wer mit einer Stiftung Gutes tun möchte, benötigt dafür grundsätzlich kein Millionen-Vermögen. Ein Mindestkapital ist zwar nicht vorgeschrieben, sollte wegen der dauernden und nachhaltigen Erfüllung des Stiftungszwecks allerdings ein hinreichend hoher Betrag sein. Sie können auch mit kleineren Beträgen Zustifter bei einer bereits errichteten Stiftung mit einem gemeinnützigen Zweck werden. Mehrere Stifter können auch gemeinsam eine Stiftung errichten.

Der Gemeinschaft helfen.

Entwicklung des Stiftungswesens in Mecklenburg-Vorpommern.

Kurz nach der Wende gab es gut 50 rechtsfähige Stiftungen. Im Jahr 2002 wurde das Stiftungsrecht per Bundesgesetz modernisiert. Mecklenburg-Vorpommern hat daraufhin als eines der ersten Bundesländer im Jahr 2006 sein Landesstiftungsgesetz angepasst und zeitgemäß verschlankt. Seit der Wende bis zum Jahr 2024 hat sich die Zahl der Stiftungen bürgerlichen Rechts in Mecklenburg-Vorpommern nahezu vervierfacht.

Spenden oder Zustiften?

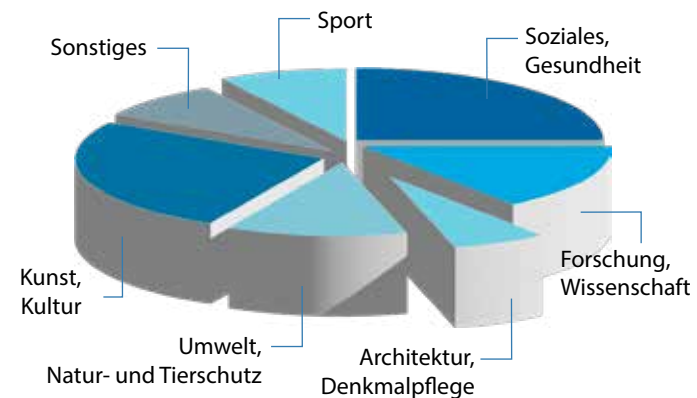
Die Spende wird direkt für den gemeinnützigen Zweck aufgebraucht. Beim Zustiften dagegen erhöht sich das auf Dauer zu erhaltende Stiftungsvermögen, aus dessen Kapitalerträgen die Stiftungszwecke finanziert werden. Die Aufsichtsbehörde, das Ministerium für Justiz, Gleichstellung und Verbraucherschutz in Mecklenburg-Vorpommern, achtet darauf, dass der Kapitalgrundstock erhalten bleibt. Ein Stiftungsverzeichnis des Landes finden Sie auf der Internet-Seite des Ministerium für Justiz, Gleichstellung und Verbraucherschutz.

Die Stiftung bürgerlichen Rechts

Die rechtlichen Grundlagen der Errichtung einer Stiftung bürgerlichen Rechts finden Sie in den §§ 80 ff. BGB und im Stiftungsgesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (StiftG M-V).

Was Stiftungen in Mecklenburg-Vorpommern unterstützen.

Sie entscheiden, welches gesellschaftliche Engagement Sie mit einer Stiftung leisten wollen. Stiftungen bieten vielfältige Möglichkeiten, gemeinnützige Zwecke nachhaltig zu fördern.



Das Fachreferat des Ministerium für Justiz, Gleichstellung und Verbraucherschutz Mecklenburg-Vorpommern berät Sie gern:

Abteilung 3 – Verfassung, Recht, Verbraucherschutz, Normprüfung und Stiftungswesen
 Referat 390 - Stiftungswesen; Sonn- und Feiertagsrecht.
 Telefon: 0385 - 588 13390. Email: poststelle@jm.mv-regierung.de

Informationen erhalten Sie auch im Internet unter www.landesrecht-mv.de oder www.stiftungen.org.